

**FÖRDERRICHTLINIEN**  
für die Vergabe von  
**Stipendien aus dem nordrhein-westfälischen Stipendienprogramm**  
für deutsche und ausländische Studierende

**Präambel**

Nach den Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm vom 31. März 2009 richtet sich dieses Programm an Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende und verfolgt u. a. die Zielsetzungen:

- **Förderung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie von Studierenden**, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt. Ihnen soll mit einem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium erleichtert werden.
- die **Entwicklung einer Stipendienkultur**. Das nordrhein-westfälische Stipendienmodell ist als Maßnahme konzipiert, bei der Private, Stiftungen und die Wirtschaft in Vorhand gehen und Fördergelder für die Vergabe von Stipendien bereitstellen. Die Verantwortung für die Einwerbung dieser Mittel liegt bei den Hochschulen. Das Land NRW stockt die eingeworbenen Mittel von mindestens € 150,00 pro Monat und Stipendium um nochmals € 150,00 pro Monat und Stipendium auf.

**§ 1**

**Voraussetzungen für eine Bewerbung**

- (1) Gefördert werden Studierende, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass ihr bisheriger Werdegang besondere Leistungen im Studium erwarten lässt. Die Bewilligung erfolgt nach rein leistungsabhängigen Kriterien, eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse findet nicht statt.
- (2) Bewerben können sich Studierende, die an der Universität Siegen im Erststudium bis zum ersten konsekutiven Masterabschluss eingeschrieben sind. Sofern die Bewerberin/der Bewerber in einem konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben ist, muss das Bachelorstudium bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgeschlossen worden sein.

## **§ 2 Voraussetzung für die Bewilligung**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderung sind überdurchschnittlich gute Studienleistungen, sofern eine Bewerbung im laufenden Studium erfolgt. Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden die Note der Hochschulzugangsberechtigung sowie die Note eines eventuellen Berufsabschlusses berücksichtigt. Der bisherige Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers muss darauf schließen lassen, dass gute Leistungen im Studium zu erwarten sind.
- (2) Bei der Auswahl werden neben den Noten ein Fachgutachten und ggf. eine Stellungnahme/ein Gesprächsprotokoll aufgrund eines Gesprächs mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer mit ausgewertet.

## **§ 3 Antragstellung**

- (1) Die Förderleistungen werden auf Antrag vergeben. Der Antrag ist an die Rektorin/den Rektor zu richten.

Ihre Bewerbung erfolgt über:

1. das **Online-Bewerbungsformular**

Dem Antrag sind beizufügen:

2. ein Bewerbungsschreiben mit den Angaben zur Studiensituation und Planung sowie des bisherigen Werdegangs;
  3. ein tabellarischer Lebenslauf,
  4. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie ggf. Zeugnisse über Berufsausbildung und Berufstätigkeiten;
  5. eine Immatrikulationsbescheinigung;
  6. Nachweis der aktuellen Leistungen in Form eines Notenspiegels oder Zeugnisses;
  7. Fachgutachten und ggf. eine Stellungnahme/ein Gesprächsprotokoll infolge eines Gesprächs mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer (Studienanfängerin/ Studienanfänger ein Empfehlungsschreiben der Studienleiterin/des Studienleiters oder der Rektorin/des Rektors).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.
  - (3) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich ohne weitere Angabe von Gründen durch die Rektorin/den Rektor.

## **§ 4 Vergabe der Stipendien**

Ein Teil der Stipendien wird fach- oder studiengangbezogen vergeben. Der andere Teil wird zentral durch die Hochschule vergeben. Maßgebend für die jeweilige Zuordnung der Mittel ist insbesondere, welche Festlegungen und Bedingungen bei der Bereitstellung der Fördermittel getroffen werden.

## **§ 5 Vergabekommission, Vertrauensdozentin/Vertrauensdozent**

- (1) Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand des Studienförderfonds Siegen e. V. gemäß § 7 Absatz (1) der Vereinssatzung (*bestehend aus Rektor, dem Prorektor für Studium und Lehre, einer/m durch die studentischen Vertreter des Senats gewählten/m Studierenden/m sowie bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzer*). Die Auswahl wird beraten durch eine durch den Vorstand eingesetzte Kommission.
- (2) Falls erforderlich kann zur Bewertung fachspezifischer Studienleistungen die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan oder eine/ein durch diese benannte/r Professor/in aus dem jeweiligen Studienfach oder Studiengang zur Bewertung hinzugezogen.
- (3) Sofern Mittel von einer Stiftung oder einem Verein bereitgestellt werden, ist diese/dieser nach seinen Vergaberegulungen zu beteiligen.
- (4) Die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre nimmt die Funktion der Vertrauensdozentin/des Vertrauensdozenten wahr. Die Vertrauensdozentin/der Vertrauensdozent stellt sicher, dass die Zielsetzung des Stipendienprogramms durch geeignete Begleitangebote eine angemessene ideelle Unterstützung erfährt.

## **§ 6 Berichtspflicht**

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben spätestens vier Wochen vor Ablauf des Förderungszeitraums einen Bericht vorzulegen, in dem sie die Fortschritte im Studium darlegen. Die Überprüfung der Leistungen findet anhand einer Aufstellung über die erbrachten Leistungen und die erzielten Ergebnisse statt, die das jeweilige Prüfungsamt ausstellt.

## **§ 7 Dauer der Bewilligung, Höhe des Stipendiums**

- (1) Die Stipendien werden jeweils für 2 Semester bewilligt. Grundsätzlich erfolgt die Förderung nur innerhalb der Regelstudienzeit, in begründeten Ausnahmefällen kann sie ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmals im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (2) Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann eine Verlängerung um höchstens zwei Semester beantragt werden.
- (3) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- (4) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich € 300,00.

## **§ 9 Fortsetzung der Förderung**

- (1) Auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten ist zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes über eine Fortsetzung der Förderung zu entscheiden. Der Antrag ist an den Rektor zu richten. Die Fortsetzung der Förderung setzt die fortbestehende Verfügbarkeit von Stipendienmitteln gemäß § 4 voraus. Sie erfolgt auf der Grundlage einer Überprüfung der während der Förderung erbrachten Leistungen nach Maßgabe von § 2.
- (2) Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr.
- (3) Fortsetzungen der Förderung sind maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich.

## **§ 8 Einstellen der Förderung bei Nichterfüllung der Förderkriterien**

- (1) Sofern eine Stipendiatin/ein Stipendiat die Kriterien, die Grundlage der Bewilligung des Stipendiums war, nicht erfüllt, wird die Fortzahlung des Stipendiums beendet. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind oder die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
- (2) Schließt oder bricht die Stipendiatin/der Stipendiat ihr/sein Erststudium vor Ende des bewilligten Förderzeitraumes ab, so endet die Förderung zum Ende des Monats, in dem das Erststudium abgeschlossen bzw. abgebrochen wurde. In diesem Falle benennt die Vergabekommission einen Ersatzkandidaten aus den zum Vergabezeitraum vorliegenden Bewerbungen, der die Vergabekriterien gemäß § 4 erfüllt. Liegt keine Bewerbung vor, die den Vergabekriterien entspricht, so kann bei fach- oder studiengangsbezogenen Stipendien das Stipendium für die restliche Dauer des Förderzeitraums auch ohne vorliegenden Antrag an die/den beste/besten Studierende/Studierenden (gemäß Angabe des entsprechenden Prüfungsamtes), die/der die Vergabekriterien erfüllt, vergeben werden.
- (3) Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich, alle Veränderungen die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 24. Juni 2010